

Inhalt:

1. Altersdiskriminierung und Gleichbehandlungsgrundsatz
2. Kein Anspruch auf verbilligtes Vereinskonto
3. Amtslöschung: Verein besteht nicht automatisch als nicht eingetragener Verein fort

1. Altersdiskriminierung und Gleichbehandlungsgrundsatz

Liegt ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn Mitglieder aufgrund ihres Alters von Ämtern ausgeschlossen werden?

Diese Frage musste das Amtsgericht (AG) München klären (Urteil vom 7.09.2017, 231 C 4507/17). Der Fall betraf einen Berufsverband von Gymnasiallehrern, dessen Wahlordnung Mitglieder im Ruhestand von Verbandsfunktionen ausschloss. Dagegen klagten zwei betroffene Mitglieder. Sie sahen darin eine Diskriminierung aufgrund des Alters und einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung im Vereinsrecht.

Dieser Auffassung folgt das AG nicht. Eine Diskriminierung wegen des Alters sei zulässig, wenn sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn die betreffende Vorschrift ein rechtmäßiges Ziel verfolgt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Anforderungen an eine sachliche Rechtfertigung dürfen dabei nicht allzu hoch angesetzt werden.

Das sah das AG als gegeben an. Die Regelung in der Wahlordnung hatte den Zweck, zu gewährleisten, dass die gewählten Delegierten den zur Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Kontakt zur Basis haben, indem sie mit aktiven Lehrern im Gespräch sind und Zugang zu den Lehrerzimmern haben. Außerdem sollen die Delegierten für Mitglieder und Außenstehende Ansprechpartner auf Augenhöhe sein und die anfallenden Probleme aus eigener und vor allem aktueller Erfahrung kennen. Das seien nachvollziehbare und vernünftige Gründe und damit legitime Ziele im Sinn des AGG. Zudem gäbe es kein anderes gleich geeignetes Mittel zur Erreichung der genannten Ziele.

Die Beschränkung des Wahlrechts sei auch verhältnismäßig. Gleichbehandlung – so das AG – bedeutet nicht, dass alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten haben müssen. Aufgrund des mitgliedschaftlichen Anspruchs auf Gleichbehandlung kann jedes Mitglied vom Verein nur verlangen, dass es nicht sachwidrig schlechter gestellt wird, als andere Mitglieder. Eine Ungleichbehandlung kann sich aus dem Vereinszweck ergebenden oder einen sonstigen sachlichen Grund haben. Sie darf bloß nicht willkürlich sein.

2. Kein Anspruch auf verbilligtes Vereinskonto

Eine gemeinnützige Einrichtung hat keinen Anspruch auf ein verbilligtes Vereinskonto, auch wenn die Bank das anbietet.

Eine gemeinnützige Tierschutz-GmbH hatte seine Bank auf Schadenersatz wegen zu viel gezahlter Bankgebühren verklagt, weil sie von der Bank nicht auf das verbilligte Konto hingewiesen worden war.

Das AG Frankenthal sah hier keine Beratungspflichtverletzung durch die Bank. Grundsätzlich schulden Bank- und Kreditinstitute eine Beratungspflicht gegenüber Verbrauchern im Rahmen einer anlegergerechten und anlagegerechten Beratung im Recht der Wertpapierdienstleistungen. Aus dem Angebot der Bank an Vereine, Körperschaften, kirchliche Organisationen oder andere vereinsähnliche Institutionen wie z.B. Parteien, Stiftungen oder Schulklassen folgt – so das AG – aber weder ein Kontrahierungszwang, noch eine Pflicht zur Beratung bzw. Information zu diesem Kontenmodell.

Auch wenn die Bank die günstigeren Konditionen bisher gewährt hat, ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch.

AG Frankenthal, Urteil vom 11.01.2018, 3a C 285/17

3. Amtslöschung: Verein besteht nicht automatisch als nicht eingetragener Verein fort

Wird ein Verein von Amts wegen aus dem Vereinsregister gelöscht, besteht er nicht automatisch als nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein weiter. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

So das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main. Der Verein wird mit der Amtslöschung aufgelöst (liquidiert). Etwas anderes gilt nur, wenn die Vereinsmitglieder die Fortführung als nicht rechtsfähiger Verein beschlossen haben. Dazu muss in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung entschieden werden, ob der Verein in dieser neuen Rechtsform fortgeführt oder aufgelöst wird.

Hinweis: Auch die Satzung kann eine entsprechende Regelung treffen. Dann ist kein eigener Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

OLG Frankfurt am Main, 08.03.2018 - 6 U 221/16

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl